

Teilzeitbeschäftigung und schulischer Einsatz von Teilzeitkräften

In den Bezirksregierungen gibt es i.d.R. Empfehlungen zum schulischen Einsatz von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften.

Auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold kann man z.B. diese Empfehlungen einsehen.

http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/Gleichstellung/Teilzeitempfehlungen/index.php

Hier die Empfehlungen für den Einsatz von Lehrkräften an GS im Bereich Arnsberg:



Bezirkspersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen bei der Bezirksregierung in Arnsberg

Bezirkspersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an
Grundschulen bei der Bezirksregierung in Arnsberg

Dienstgebäude: **Laurentiusstr. 1 59817 Arnsberg**
Sitzungstag: Mittwoch Tel.: 02931 - 82 3300 v. 3302

Vorsitzende: Rita Mölders
Am Kapellenufer 99 44289 Dortmund
Tel.: 0231-286728-0 (d) 0231-403519 (p)
Fax: 0231-286728-20
E-Mail: ritamoelders@gmx.de

An die
Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden
der ÖPR Grundschule
im Regierungsbezirk Arnsberg
sowie an die Mitglieder des
BPR Grundschule und die Bezirks-
vertrauensperson der Schwerbehinderten

1. Stellvertreterin
Ingrid Schipper
Köhlingstraße 30
44309 Dortmund
Tel.: p 0231-201966
d 0231-8479590

2. Stellvertreterin
Anne Deimel
Anton-Schade-Weg 1
59757 Arnsberg
Tel.: p 02932-891050
d 02932-700087

Arnsberg, 01.02.2011

Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen des Regierungsbezirks Arnsberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im Rahmen des Frauenförderplanes 2010 - 2013 ist vorgesehen, dass an den Schulen Vereinbarungen getroffen werden, um die Interessen der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen. Hierzu wurde in der Gemeinschaftlichen Besprechung mit der Dienststelle vereinbart, unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten den betroffenen Lehrkräften und Schulleitungen Hinweise zu geben.

Im Bereich der Grundschulen ist der Anteil der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Vergleich zu anderen Schulformen als hoch zu bezeichnen. Daher kommt in dieser Schulform dem Aspekt der Teilzeitbeschäftigung eine besondere Bedeutung zu.

Der Frauenförderplan 2010 - 2013 enthält einen Abschnitt, der mit "Handreichung: Vereinbarkeit von Beruf und Familie" überschrieben ist.

Dieser Text wendet sich an alle Schulformen und enthält viele gute Beispiele aus der schulischen Praxis. Allerdings erklären sich viele Empfehlungen, die dort enthalten sind, aus der Tatsache, dass sie an Schulen entwickelt wurden, die über zahlenmäßig starke Kollegien verfügen. Die Umsetzbarkeit dieser Beispiele an Schulen, die nur über zahlenmäßig kleine Kollegien verfügen, könnte deshalb schwierig sein.

Allen Beteiligten erschien es sinnvoll, auf der Basis des o.a. Handreichung einen Vorschlag zu entwickeln, der es den Schulleitungen und AfG an den Grundschulen erleichtern soll, die teilzeitbedingten Belange auf der Schulebene zu berücksichtigen. Eine besondere Fassung von "Handreichungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie" für den Grundschulbereich ist auch aus anderen Regierungsbezirken bekannt.

**Empfehlungen zum Einsatz
teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Regierungsbezirks Arnsberg**

Das LGG beschreibt in Abschnitt III (Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie), „dass Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen (sind), die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“.

Für den Schulbereich bedeutet das einerseits die großzügige Anwendung dieser Regelung für die Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der Elternzeit oder nach § 66 LBG, andererseits die Verpflichtung, die in diesem Zusammenhang ebenfalls berechtigten Ansprüche der vollzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit Betreuungspflichten sowie die pädagogischen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler nicht aus dem Auge zu verlieren.

Den Empfehlungen liegt die Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) zugrunde.

21 – 02 Nr. 4

**Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und
Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO)**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1992 (GABl. NW. I S. 235) *

§ 15 Teilzeitbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen (vgl. RdErl. v. 13. 6. 1990 – BASS 21 – 05 Nr. 10).

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrer und Lehrerinnen erstreckt sich auch auf

- die Klassenleitung und
- die Teilnahme an Konferenzen

- und Prüfungen.

Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B.

- Vertretungen,
- Aufsichtsführung,
- Sprechstunden, Sprechtage)

sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden.

Bei Schulwanderungen und Schulfahrten kann sich die Reduzierung nur auf die Anzahl der Veranstaltungen beziehen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden sollte vermieden werden.

Es gehört zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die an der Schule getroffenen Regelungen diesen Grundsätzen entsprechen. Diese Empfehlungen sollen Orientierung bei der schulischen Personaleinsatzplanung sein. Bei ihrer Beschlussfassung über die "Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen" (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG NRW) soll auch die Lehrerkonferenz diese Empfehlungen berücksichtigen. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen kann zwischen den Belangen der Beschäftigten mit Betreuungspflichten und der Schulleitung vermittelnd tätig werden.

Im Folgenden werden generelle Empfehlungen zu einzelnen Bereichen aufgeführt.

I. Stundenplangestaltung

Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, ergeben sich für Lehrerinnen und Lehrer veränderte Anwesenheitszeiten in den Schulen.

Bei der Absprache von organisatorischen Maßnahmen in den Schulen ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verpflichtet, die Belange der aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu beachten. Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben.

- **Die Wünsche der Teilzeitbeschäftigten bezüglich des Unterrichtseinsatzes sollen berücksichtigt werden.**

Sie können z.B. rechtzeitig schriftlich vorgelegt werden und im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten und der pädagogischen Notwendigkeiten als Planungsgrundlage dienen.

1. Unterrichtsfreie Tage

- **Teilzeitbeschäftigten sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden**, sofern dieses aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist und die Teilzeitkräfte dies wünschen.

Die Bildung von Klassenleitungsteams kann diesem Anliegen dienen.

2. Springstunden

- Zur Vermeidung überproportionaler Belastungen im Vergleich zu Vollzeit beschäftigten Lehrkräften richtet sich die Zahl der Springstunden bei Teilzeit beschäftigten Lehrkräften nach der reduzierten Unterrichtsverpflichtung.

3. Unterrichtsverteilung

- **Die Schulleitung soll mit den Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig Folgen des Unterrichtseinsatzes für die Stundenplangestaltung besprechen.** Dabei könnten ggf. unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.

II. Außerunterrichtliche Aufgaben

Die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 und 2 ADO soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Das bedeutet:

Die dienstlichen Verpflichtungen gemäß ADO § 1 und 2 werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben; es geht jedoch darum, die Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen angemessen zu berücksichtigen.

1. Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und schulinternen Fortbildungen

Für die pädagogische Arbeit und die Gewährleistung der schulinternen Kommunikation ist die Teilnahme an Konferenzen nach SchulG, Dienstbesprechungen und schulinternen Fortbildungen erforderlich und verpflichtend (ADO).

- Konferenzen könnten so organisiert werden, dass die Belange von Teilzeitkräften berücksichtigt werden.
- Eine **verlässliche, langfristige Terminplanung** ermöglicht den Beschäftigten, ihren dienstlichen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aufgaben nachzukommen.

2. Klassenleitung

Zu den dienstlichen Verpflichtungen gehört die Übernahme von Klassenleitungen. Die **Bildung von Klassenleitungsteams** erleichtert es Teilzeitkräften, Klassenleitungsfunktionen zu übernehmen.

3. Elternsprechtage/Elternsprechstunden

- **Für Teilzeitbeschäftigte kann die Präsenz reduziert werden**, sofern sichergestellt ist, dass die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit des Gesprächs bzw. der Auskunft haben.

4. Veranstaltungen im Rahmen des Schulprogramms

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z.B. Projekttag und -wochen, Schulfeste etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz die besondere Situation der Teilzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

- **Die Anwesenheitspflicht der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte sollte entsprechend ihres Stundenanteils reduziert werden.**

Bsp.: Zwei Teilzeitbeschäftigte können sich entsprechend einer Verabredung bei ihrem Arbeitseinsatz ablösen.

III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht

Bei allen Modellen zur Gestaltung des Vertretungsunterrichts ist den Belangen der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen.

- **Teilzeitbeschäftigte werden für Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten entsprechend ihrer reduzierten Pflichtstundenzahl eingesetzt.**
- **Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte so früh wie möglich angekündigt werden** (mindestens einen Tag vorher), damit Termine der Betreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können.
- Hilfreich könnte die **Herstellung von Transparenz** über die Heranziehung von Vertretungsunterricht etc. sein.

IV. Dienstliche Beurteilung

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).

Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz (GG Art. 3)
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG §13)
- Landesbeamtengesetz (LBG § 66)
- Schulgesetz (SchulG §§ 65 und 68)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO § 15)

Informationen

- Frauenförderplan für die öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg (siehe <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>)
- Hinweise zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer der BR Arnsberg (siehe <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>)